

1. In welchem Zeitraum wird eine Genehmigung benötigt?

Eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes wird nur während der Nachtschließzeiten der Messe München benötigt. Die Nachtschließzeiten umfassen im Auf- und Abbau den Zeitraum außerhalb der offiziell kommunizierten Zeiten. Die Nachtschließzeiten umfassen zur Messelaufzeit den Zeitraum außerhalb der Ausstelleröffnungszeiten.

Während der **Nachtschließzeiten** ist zwingend eine Begleitwache zu buchen. Diese kann **über den Ausstillershop/ das Formular 9.1** gebucht werden. Die Mindestbestellzeit liegt bei 4,5 Stunden. Eine Bestellung mind. 48 Stunden vor Einsatzbeginn ist empfehlenswert. Die Kosten muss der Antragssteller (Aussteller oder Fotograf) selbst tragen. Ein Ausstellerausweis, Besuchergutschein o.ä. ist während der Nachtschließzeiten nicht notwendig.

2. Welche Gültigkeit hat die Genehmigung?

Die Genehmigung umfasst die Erlaubnis zur Durchführung von Foto- und Filmarbeiten. Der Gültigkeitszeitraum wird entsprechend auf der Genehmigung vermerkt. Es dürfen nur der eigene Stand und eigene Exponate aufgenommen werden, bzw. im Fall einer Auftragsarbeit der Stand und die Exponate des beauftragenden Ausstellers. Andere Stände dürfen nicht betreten oder fotografiert/ gefilmt werden. Ist ein Fotograf/Filmteam von mehreren Ausstellern mit Foto-/Filmarbeiten beauftragt, gilt die Genehmigung für diese, für welche ein schriftlicher Auftrag des beauftragenden Ausstellers in der Sicherheitszentrale vorgelegt wurde. Mit dieser Genehmigung erhalten Sie bei Bedarf ebenfalls eine Einfahrtsgenehmigung.

3. Wie kann man eine Genehmigung erhalten?

Die Genehmigung erhalten Aussteller, bzw. von diesen beauftragte Fotografen/ Filmteams in der **Sicherheitszentrale** der Messe München GmbH (24 Stunden geöffnet). Diese befindet sich im Bereich des Tor 1 und ist von innerhalb und außerhalb des Messegeländes zugänglich.

Für den Erhalt der Genehmigung muss der Aussteller sich als solcher ausweisen können (bitte Aussteller- und Personalausweis bereithalten), Fotografen, bzw. Filmteams müssen einen schriftlichen Auftrag des beauftragenden Ausstellers/ der beauftragenden Aussteller vorweisen (bitte Personalausweis bereithalten). Pro Aussteller, bzw. pro Auftrag ist außerdem eine Pauschale von **80 EUR** inkl. MwSt. in bar oder per Karte zu entrichten.

Genehmigungen können ausschließlich persönlich vor Ort beantragt werden.

4. Keine Foto- und Filmgenehmigung wird benötigt:

a) Während der offiziell kommunizierten **Auf- und Abbauezeiten** sind Film- und Fotoarbeiten des Ausstellers zulässig. Eine Ausweitung der Arbeiten auf die Gangflächen ist nur dann möglich, wenn damit niemand anderes behindert wird. Es liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers, einem von ihm beauftragten Fotografen/Filmteam durch die Ausstattung mit Auf- und Abbaueisweisen den Zutritt zum Messegelände zu ermöglichen.

b) Während der **Ausstelleröffnungszeiten** der Messe sind Film- und Fotoarbeiten nur auf der Standfläche des Ausstellers zulässig. Eine Ausweitung der Arbeiten auf die Gangflächen und eine damit eingehende Behinderung der Besucherströme ist nicht gestattet. Es liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers, einem von ihm beauftragten Fotografen/Filmteam durch die Ausstattung mit Ausstellerausweisen den Zutritt zum Messegelände zu ermöglichen. Während der Besucheröffnungszeiten können alternativ auch Tagestickets oder Besuchergutscheine genutzt werden.

5. Einsatz von Drohnen

Der Gebrauch von Drohnen auf dem Gelände der Messe München – sowohl in den Messehallen als auch im Freigelände – ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

6. Datenschutz

Der Aussteller ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die rechtskonforme Ausgestaltung aller Foto-, Film- und Videoaktivitäten auf seinem Stand verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

a) **Rechtsgrundlage und Einwilligung:** Soweit personenbezogene Daten (insbesondere Bildaufnahmen identifizierbarer Personen) verarbeitet werden, bedarf dies einer Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Stützt sich der Aussteller auf die Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), muss diese nach Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erteilt werden. Die Einwilligung ist nachweisbar einzuholen (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Eine Kopplung der Einwilligung an andere Leistungen ist unzulässig (Art. 7 Abs. 4 DSGVO).

b) **Informationspflichten:** Vor Aufnahme der Foto- oder Filmarbeiten sind die betroffenen Personen gemäß Art. 13 DSGVO über die Identität des Ver-

antwortlichen, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die geplante Verwendung der Aufnahmen, die Speicherdauer sowie ihr Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und weitere Betroffenenrechte (Art. 15–21 DSGVO) zu informieren. Der Widerruf muss so einfach möglich sein wie die Erteilung der Einwilligung.

c) **Foto- und Filmverbot bezüglich Beschäftigter der Messe München:** Das Fotografieren und Filmen von Beschäftigten der Messe München GmbH – einschließlich des Sicherheits-, Reinigungs- und Servicepersonals – ist ausdrücklich untersagt. Bereits angefertigte Aufnahmen, auf denen Beschäftigte der Messe München erkennbar sind, sind unverzüglich zu löschen. Die Messe München behält sich vor, bei Verstößen die erteilte Foto- und Filmgenehmigung zu widerrufen und den Aussteller bzw. das beauftragte Foto-/Filmteam des Geländes zu verweisen.

d) **Freistellung:** Der Aussteller stellt die Messe München GmbH auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Bußgeldern und sonstigen Kosten frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben durch den Aussteller oder von ihm beauftragte Dritte resultieren.

7. Einsatz von Webcams

Der Einsatz von Webcams ist ausschließlich für die eigene Standfläche des Ausstellers zulässig. Der Erfassungsbereich der Webcam ist technisch und organisatorisch so einzuschränken, dass weder andere Ausstellungsstände noch Gangflächen erfasst werden. Beschäftigte der Messe München dürfen nicht aufgenommen werden (siehe Punkt 6c).

Ferner gelten für den Webcam-Einsatz folgende datenschutzrechtliche Anforderungen:

a) **Kennzeichnungs- und Informationspflicht:** Der Aussteller hat den Webcam-Einsatz am Stand durch gut sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Die Hinweisschilder müssen mindestens den Verantwortlichen, den Zweck der Aufnahmen, die Rechtsgrundlage sowie einen Verweis auf weiterführende Datenschutzinformationen (z. B. per QR-Code oder URL) enthalten.

b) **Rechtsgrundlage und Zweckbindung:** Der Aussteller hat sicherzustellen, dass für den Webcam-Betrieb eine gültige Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Der Zweck der Aufnahmen ist vorab festzulegen. Eine Verwendung der Aufnahmen zu einem anderen als dem festgelegten Zweck ist nur bei Vorliegen einer gesonderten Rechtsgrundlage zulässig.

c) **Speicherbegrenzung:** Aufnahmen sind nach Zweckerfüllung unverzüglich zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Eine durchgängige oder anlasslose Speicherung ist nicht gestattet.

d) **Datenschutz-Folgenabschätzung:** Soweit der Webcam-Einsatz voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt (z. B. bei Live-Streaming oder systematischer Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche), hat der Aussteller eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen und auf Anforderung der Messe München vorzulegen.

e) **Montage und Demontage:** Die Webcam muss am eigenen Standgerüst bzw. Material befestigt werden. Für Montagearbeiten dürfen andere Stände nicht betreten werden. Verstößt der Aussteller gegen die vorstehenden Vorgaben, ist die Messe München berechtigt, die sofortige Demontage der Webcam zu verlangen.

8. Servicepartner der Messe München für Fotografie, Social Media und Live-streaming

Nutzen Sie die Vorteile der Servicepartner der Messe München:

FOTOSTUDIO HEUSER – Service für Fotografie

Firmenzentrale: Tel. +49 89 61440262 | Mobil +49 172-8301209

info@fotostudio-heuser.de | fotostudio-heuser.de

FOTOSTUDIO LOSKE – Service für Fotografie und Fotoprints

Firmenzentrale: Tel. +49 89 3244121 | Mobil +49 171-5730239

mail@studioloske.de | studioloske.de

DIE MARKETINGARCHITEKTEN – Service für Social Media

Firmenzentrale: Tel. +49 8106 9292326

social@diemarketingarchitekten.de | diemarketingarchitekten.de

STREAM1 – Service für Social Media & Livestreaming

Firmenzentrale: Tel. +49 89 414145310

hello@stream1.eu | stream1.eu

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Security, Logistics and Traffic unter security@messe-muenchen.de